

Verordnung über die Pflege von Grundstücken
und deren Schutz vor Verwilderung

Der Markt Kleinheubach erläßt auf Grund Art. 5 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay NatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamts vom 31.05.1976 Nr. 30 genehmigte Verordnung:

§ 1

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen. Das gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

§ 2

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemarkung Kleinheubach, soweit es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile handelt.

§ 3

1. Um der Verwilderung vorzubeugen, sind Grundstücke bei Bedarf einmal im Jahr, spätestens im Oktober, abzumähen. Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich abzumähen.

2. Grundstücke, deren Zustand das Orts- und Landschaftsbild stört, sind zu begrünen, Gegenstände sind auf Grundstücken geordnet zu lagern.

§ 4

Die Verpflichtungen nach § 3 obliegen dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigter).

§ 5

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Grundstücke bei Bedarf nicht rechtzeitig abmählt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 verwilderte Grundstücke nicht unverzüglich abmäht,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 Grundstücke nicht begrünt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht geordnet lagert.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Markt Kleinheubach

Kleinheubach, 01.06.1976

gez. Lippert

1. Bürgermeister



Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflege
von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung

=====

Der Markt Kleinheubach erläßt auf Grund Art. 5 Abs. 3, Art. 45
Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNat SchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom
14.09.1983 Nr.21-028 genehmigte Verordnung:

§ 1

§ 3 Ziffer 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

"1. Um der Verwilderung vorzubeugen, sind Grundstücke bei
Bedarf einmal im Jahr, spätestens zum 31. August, abzumähen."

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kleinheubach, den 25. August 1983



H o l l, 1. Bürgermeister

